



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 144-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.213

Eingereicht am: 15.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Feuz (Bern, SVP)
Ruchti (Seewil, SVP)
Müller (Orvin, SVP)
Gerber (Detligen, SVP)
Benoit (Corgémont, SVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1397/2021 vom 24. November 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Ausländische Fahrende: Kanton soll für entstandene Schäden haften

Ausländische Fahrende: Kanton soll für entstandene Schäden haften. Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton übernimmt alle direkten und indirekten Schäden, die durch illegale Landnahmen von ausländischen Fahren den entstehen (beispielsweise Sachschaden, Landschaft, Entsorgung von Abfällen usw.).
2. Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Kanton finanziell Rückgriff auf die fehlbaren Fahren den nehmen kann.
3. Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Fahrzeuge und allfällige Gegenstände der fehlbaren Fahren den zwecks Begleichung der entstandenen Kosten sichergestellt werden können.

Begründung:

Seit sich der Kanton Bern die Schaffung von Transitplätzen für ausländische Fahrende auf die Fahne geschrieben hat, haben die Probleme mit illegalen Landnahmen zugenommen. Seit Frühjahr 2021 sind schon rund ein Dutzend Gemeinden im Seeland Opfer dieser unerwünschten Landbesetzungen geworden. Und mit der Gemeinde Belp expandieren die Probleme nun auch in andere Regionen.

Videoaufnahmen hielten fest, wie eine Gruppe von ausländischen Fahren den in Pieterlen quer über eine Weide fuhr und einen Sachschaden von mehreren Tausend Franken verursachte. Schon fast zum Alltag

gehören bei illegalen Landnahmen das Aufbrechen von Schlössern und Abschränkungen oder das Hinterlassen von Müll, Verschmutzung und Unrat. Die kantonale Politik hat diese Misere zu verantworten, weswegen der Kanton nun auch die Folgekosten tragen soll.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Halte von ausländischen Fahrenden an unerwünschten Orten können zu Konflikten mit der Bevölkerung und den Behörden führen. Definitive und provisorische Transitplätze ermöglichen einen geregelten Aufenthalt und tragen damit zur Vermeidung von unerwünschten Halten bei. Schweizweit fehlen allerdings rund zehn definitive Transitplätze für ausländische Fahrende. Die Stimmbevölkerung des Kantons Bern hat dem Kredit für die Planung und Erstellung eines definitiven Transitplatzes für ausländische Fahrende in Wileroltigen am 9. Februar 2020 zugestimmt. Mit der Eröffnung kann ab 2024 gerechnet werden. Seit 2018 engagiert sich der Regierungsrat insbesondere im am meisten beanspruchten Raum Seeland, damit jährlich ein bis zwei provisorische Transitplätze für ausländische Fahrende bereitstehen. Diese Bemühungen waren 2018-2020 erfolgreich.

Die Realisierung eines provisorischen Platzes kann nur mit der Einwilligung der Standortgemeinden erfolgen. Der Kanton verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um selber einen provisorischen Transitplatz zu betreiben oder den Betrieb durch eine Gemeinde durchzusetzen. Auf Wunsch der Gemeinden aus dem Verwaltungskreis Biel-Bienne hat der Kanton sich bereit erklärt, ihnen kantonseigenes Land für die vorübergehende Nutzung als Transitplatz zur Verfügung zu stellen. Trotzdem hat sich im laufenden Jahr bisher keine Gemeinde bereit erklärt, einen provisorischen Transitplatz zu betreiben.

Zu Ziff. 1 (Übernahme aller direkten und indirekten Schäden, die durch illegale Landnahme von ausländischen Fahrenden entstehen, durch den Kanton)

Die Staatshaftung ist im Kanton Bern in der Verfassung und im Personalgesetz (PG BSG 153.01) geregelt. Gemäss Art. 71 Abs. 1 KV haften der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. Die konkrete Ausgestaltung des Staatshaftungsrechts richtet sich nach Art. 100 ff. PG.

Da ausländische Fahrende keine dem Kanton zurechenbare Personen sind, fehlt es an einer zentralen Voraussetzung für eine Staatshaftung. Im Übrigen wäre eine solche nur möglich, wenn der Staat widerrechtlich vorgehen würde. Von einem widerrechtlichen Handeln von Kantonsmitarbeitenden kann aber nicht ausgegangen werden. Damit liegt weder ein widerrechtliches kantonales Vorgehen noch ein diesem Vorgehen zurechenbarer Schaden vor. Die Voraussetzungen für eine Staatshaftung sind daher klarerweise nicht erfüllt.

Die «Billigkeitshaftung» ist in Art. 71 Abs. 3 KV und Art. 100 Abs. 2 PG geregelt und stellt keine Haftung im engeren Sinne, sondern vielmehr eine besondere Form der Entschädigung dar. Eine solche Entschädigung drängt sich einzig bei aus staatlichem Handeln entstandenen Schäden auf, wenn die konkret geschädigte Person unverhältnismässig betroffen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, den Schaden alleine zu tragen. Bei Schäden durch illegale Landnahme hat die geschädigte Person jedoch die Möglichkeit, allfällige Schadenersatzansprüche auf zivilrechtlichem und strafrechtlichem Weg geltend zu machen. Die Voraussetzungen für eine «Billigkeitshaftung» sind daher nicht erfüllt.

Damit ist ausgeschlossen, dass der Kanton direkte oder indirekte Schäden übernehmen könnte, die durch Spontanhalte von Fahrenden entstehen. Ergänzend ist festzuhalten, dass im Juni 2021 ein Merkblatt zu Spontanhalten von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise ausgearbeitet und veröffentlicht

wurde, welches als Richtlinie für die Vorgehensweise bei unerwünschter Landnahme durch Fahrende herangezogen werden kann.¹

Zu Ziff. 2 (Schaffung gesetzlichen Voraussetzungen, damit der Kanton finanziell Rückgriff auf die fehlbaren Fahrenden nehmen kann)

Der Kanton kann nur für einen tatsächlich geleisteten Schadenersatz Rückgriff auf die den Schaden verursachende Person nehmen. Wie oben zu Ziff. 1 ausgeführt, besteht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der Grundprinzipien des Staatshaftungsrechts keine Möglichkeit, eine Haftung des Kantons für das fehlbare Verhalten von Fahrenden zu begründen. Ohne gesetzliche Grundlage für eine Haftung des Kantons kann keine Grundlage für einen Regress geschaffen werden.

Zu Ziff. 3 (Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen, damit die Fahrzeuge und allfällige Gegenstände der fehlbaren Fahrenden zwecks Begleichung der entstandenen Kosten sichergestellt werden können)

Nach Artikel 69 StGB kann das Gericht die Einziehung von Gegenständen verfügen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Nach der Strafprozessordnung können Gegenstände beschlagnahmt werden, wenn sie zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (vgl. Art. 263 und Art. 268 StPO).

Die Sicherstellung von Gegenständen stellt allerdings eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheit und der Eigentumsgarantie dar und darf nur unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit erfolgen. Die Wohnwagen von Fahrenden sind vom Schutz der Wohnung i.S.v. Art. 13 BV umfasst. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Sicherstellung nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu vereinbaren ist.

Zudem können allfällige Schadenersatzansprüche durch eine vorsorgliche Sicherungsmassnahme im Zivilprozess, konkret einen Arrest, gesichert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Gegenstände, welche für den Schuldner oder die Schuldnerin und seine bzw. ihre Familie im Sinne von unpfändbaren Gegenständen unentbehrlich sind, nicht mit einem Arrest belegt werden können. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Fahrzeuge, welche den Fahrenden gleichzeitig als Wohnung, als unpfändbar gelten.

Damit ist aufgezeigt, dass bereits gesetzliche Grundlagen für die Sicherung der Verfahrenskosten und allfälliger Schadenersatzforderung der Geschädigten bestehen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ BSIG Nr. 5/551.1/31.1 vom 24. Juni 2021